

Statuten der aeesuisse

Art. 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „aeesuisse - Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuchs mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

- ¹ aeesuisse bezweckt als Dachverband der angeschlossenen Branchen- und Fachverbände und der Unternehmen die gemeinsame Interessenvertretung für zielführende Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz mit der Zielsetzung CO2 Netto Null im Jahr 2050.
- ² aeesuisse vertritt die energiepolitischen Interessen ihrer Mitglieder auf Bundes- und kantonaler Ebene aktiv, erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und koordiniert das Vorgehen gegenüber Parlamenten, Regierungen, Behörden, Verbänden, Öffentlichkeit und internationalen Organisationen.
- ³ aeesuisse kann im Interesse der angeschlossenen Verbände und/oder Mitgliedschaftsunternehmen wettbewerbsneutrale Dienstleistungen erbringen.
- ⁴ aeesuisse kann zur Erfüllung ihres Zwecks im In- und Ausland Organisationen beitreten, sich an solchen beteiligen oder solche gründen.
- ⁵ Folgende Schwerpunkte zur Erreichung der Energie- und Klimaziele finden im Dachverband besondere Berücksichtigung:
- Breitflächige Nutzung der erneuerbaren Energien
 - Förderung innovativer Technologien.
 - Energieeffiziente Gebäude und Anlagen mit dem Ziel von netto null Treibhausgasemissionen.
 - Die rationelle Energienutzung zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Wirtschaft, Wohnen und Mobilität
 - Das Zusammenspiel von intelligenter Energieproduktion, Energieverteilung (Netzinfrastrukturen) und –speicherung.

Art. 3: Mitgliedschaft

- ¹ Die aeesuisse verfügt über folgende Mitgliederkategorien:
- a. Basismitglieder

- b. Partnermitglieder
- c. Sektionen der aeesuisse
- d. Gönner

Das Mitglied beantragt gleichzeitig mit seinem Aufnahmegesuch seine bevorzugte Mitgliederkategorie. Die Rechte und Pflichten der Mitgliederkategorien werden in einem separaten Beitragsreglement geregelt.

² Im Dachverband aeesuisse können als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht aufgenommen werden:

- a. Branchen- oder Fachverbände, welche sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für die Verbesserung der Energieeffizienz in der Schweiz einsetzen.
- b. Unternehmen, welche Geschäftsaktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien oder im Bereich der Energieeffizienz pflegen.
- c. Sektionen und andere Organisationen mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, die sich mit der Zielsetzung des Dachverbands identifizieren sowie kantonale Unternehmerinitiativen, welche als Partnerorganisationen der aeesuisse den Vereinszweck der aeesuisse mittragen.

Als ordentliche Mitglieder gelten Mitglieder der Kategorien Basismitglieder, Partnermitglieder und Sektionen der aeesuisse. Alle ordentlichen Mitglieder werden in der Generalversammlung durch eine Person vertreten, welche eine Stimme hat.

³ Als Gönner können in die aeesuisse Einzelpersonen, private Unternehmen und Verbände aufgenommen werden. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Auf Einladung des Vorstands können Personen von Gönnern in einer Fach- oder Arbeitsgruppe mitwirken.

⁴ Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

⁵ Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das volle Kalenderjahr geschuldet.

⁶ Hält ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht ein oder identifiziert es sich nicht mehr mit den Zielen von aeesuisse, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung. Das auszuschliessende Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 4: Verbandsorganisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Präsidium
- d. die Fachgruppen
- e. die Konferenzen
- f. die Geschäftsstelle

g. die Revisionsstelle

² Die Verfahren und Befugnisse der Organe richten sich nach den Statuten und dem Geschäftsreglement.

Art. 5: Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der aeesuisse. Sie findet jährlich statt, wird in der ersten Jahreshälfte durchgeführt und durch die/den Vorsitzenden des Präsidiums geleitet.

² Der Zeitpunkt der GV wird den Mitgliedern mindestens 3 Monate im Voraus mitgeteilt. Ort und Traktandenliste mit Geschäftsbericht und den notwendigen Unterlagen sind den Mitgliedern 30 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen. Die Nachlieferung einzelner Unterlagen ist bis 10 Tage vor der GV zulässig.

³ Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der GV eingereicht werden, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

⁴ An der GV darf nur über traktandierete Geschäfte Beschluss gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung anderer Mitglieder bei Abstimmungen ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig (vorbehältlich des Rechtsweges). Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten und des Beitragsreglements
- Verabschiedung des Leitbilds
- Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

⁶ Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich darum ersuchen. Spätestens 20 Tage vor der Versammlung muss der Vorstand allen Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ausserordentlichen GV bekanntgeben.

Art. 6: Der Vorstand

- ¹ Dem Vorstand obliegt die strategische Führung der aeesuisse. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen dem Erreichen des Zwecks des Dachverbands förderlich sind.
- ² Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, Vertreter/innen der Fachgruppen sowie weiteren Personen aus dem Kreis der Partnermitglieder oder nahestehenden Organisationen. Im Vorstand vertreten sind die Fachgruppen Energieproduktion, Energieeffizienz, Energiespeicherung, Energienetze, Mobilität, der wissenschaftliche Beirat, die Sektionskonferenz und weitere strategisch wichtige Themen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Zusammensetzung des Vorstands wird im Geschäftsreglement geregelt.
- ³ Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Die/der Präsident/in, bzw. das Co-Präsidium wird von der GV separat gewählt.
- ⁴ Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Erarbeitung des Leitbilds und der Gesamtstrategie
 - Ausführung der GV-Beschlüsse und Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten
 - Anpassung des Geschäftsreglements
 - Bestimmung der Zeichnungsberechtigungen
 - Festsetzung der Fachgruppenstruktur und Zuordnung der Geschäfte auf die Fachgruppen
 - Zulassung von Fachgruppenmitgliedern ohne Partnermitgliedschaft
 - Genehmigung der Reglemente, Arbeitsprogramme und Zielsetzungen der Fachgruppen
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen und Konferenzen und Erlass deren Pflichtenhefte
 - Abnahme der GV- Traktandenliste und Inhalte (Geschäfte, Nominationen, Wahlen etc.)
 - Budget- und Rechnungskontrolle
 - Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der GV
 - Wahl und Anstellung oder Mandatierung der Geschäftsstelle und der/des Geschäftsführers/in
 - Vertretung der aeesuisse gegen aussen im Rahmen der Statuten und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle
 - Entscheidungen in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind
- ⁵ Bei Bedarf kann der Vorstand zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, Arbeitsgruppen einsetzen und Expert/innen beiziehen.

Art. 7: Das Präsidium

- ¹ Das Präsidium ist Schnittstelle zwischen Vorstand, nationalem Parlament, Bundesrat, Behörden und anderen Organisationen und Geschäftsstelle. Es steht der Geschäftsstelle zur Seite bei der Ausführung der operativen Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit repräsentativen und politischen Geschäften, und sorgt für eine wirkungsvolle Umsetzung des Zweckartikels dieser Statuten wie der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.
- ² Vorsitzende/r des Präsidiums ist die/der Präsident/in oder ein Co-Präsidium. Weitere Mitglieder des Präsidiums sind bis zu drei Vertreter/innen des nationalen Parlaments sowie je ein/e Fachexpert/in aus den Bereichen Energieeffizienz respektive erneuerbare Energien, die nicht durch eine Fachgruppe in den Vorstand delegiert sind. Mit beratender Stimme nimmt die/der Geschäftsführer/in der aeesuisse an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- ³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Präsidiums werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 8: Die Fachgruppen

- ¹ Die Fachgruppen haben beratenden Charakter. Sie stellen ihre Fachexpertise dem Vorstand und dem Präsidium zur Verfügung, empfehlen Schwerpunkte und Prioritäten für die Tätigkeit von aeesuisse und formulieren für ihren Bereich Arbeitsprogramme mit Zielsetzungen und Positionen, die sie dem Vorstand zur Prüfung und Abstimmung mit der Gesamtstrategie unterbreiten.
- ² Jedes Partnermitglied kann jeweils eine Person pro Fachgruppe als Vertreter/in delegieren. Die Partnermitglieder entscheiden selbst, ob und mit wem sie sich in einer Fachgruppe vertreten lassen. Eine Einsitznahme in eine Fachgruppe verpflichtet zur aktiven Mitarbeit in der Fachgruppe.
- ³ Jede Fachgruppe hat die Möglichkeit, beim Vorstand zusätzliche Personen als Fachgruppenmitglieder zu beantragen. Der Vorstand legt auf Antrag der Geschäftsstelle für diese Mitglieder einen Beitrag fest. Ebenso kann die Fachgruppe den Ausschluss eines Fachgruppenmitglieds beim Vorstand beantragen, sollte sich dieses nicht an seine Verpflichtungen als Fachgruppenmitglied halten.
- ⁴ Jede Fachgruppe organisiert sich selbst. Sie kommt jährlich mehrmals zusammen. Ihre Arbeitsweise hält sie schriftlich in einem Reglement fest und unterbreitet dieses dem Vorstand zur Genehmigung.
- ⁵ Die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in oder ein sonstiges Mitglied der Fachgruppe vertritt die Interessen und konsolidierten Positionen der Fachgruppe im Vorstand. Die entsprechende Person wird von der Fachgruppe der GV zur Wahl vorgeschlagen. Sollten zwei Kandidat/innen vom selben Partnermitglied als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen sein, kann der Vorstand das entsprechende Partnermitglied auffordern, die Kandidatur einer seiner Mitarbeitenden zurückzuziehen. Die vom Rückzug betroffenen Fachgruppe hat in der Folge

der GV einen neuen Vorschlag für die Wahl seiner Vertreterin/ eines Vertreters im Vorstand zu unterbreiten.

- ⁶ Der wissenschaftliche Beirat hat grundsätzlich den Status einer Fachgruppe. Er konstituiert sich selbst. Für die Mitarbeit im wissenschaftlichen Beirat wird keine Partnermitgliedschaft vorausgesetzt.
- ⁷ Ergänzend zu den Fachgruppen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Sie erhalten vom Vorstand einen Auftrag zur Bearbeitung einer Fragestellung oder eines Problems. Sobald der Auftrag erledigt ist, werden Arbeitsgruppen wieder aufgelöst. Arbeitsgruppen haben keinen Fachgruppencharakter und entsprechend auch keinen Anspruch als Arbeitsgruppe im Vorstand vertreten zu sein. Weitere Details zu Arbeitsgruppen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 9: Die Konferenzen

- ¹ Konferenzen dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Koordination zwischen den Konferenzteilnehmenden. Sie werden durch die Geschäftsstelle organisiert und finden mindestens einmal pro Jahr physisch statt. Zudem informiert die Geschäftsstelle jeweils nach Abschluss einer Session in Bundesbern elektronisch über bemerkenswerte Ereignisse und Aktivitäten, auf nationaler wie auf kantonaler Ebene.
- ² Die Konferenz der Sektionen als ständige Konferenz besteht aus den Geschäftsführer/innen oder Präsident/innen der kantonalen Sektionen. Jede Sektion kann eine/n Delegierte/n an die Konferenz entsenden.
- ³ Die Etablierung weiterer Konferenzen ist möglich. Diese werden durch den Vorstand beschlossen.

Art. 10: Die Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt. Sie ist der/dem Präsidentin/en oder einer/einem der Co-präsidentinnen/en zugeordnet und wird durch diese/n geführt. Sie unterstützt den Vorstand und das Präsidium in der Vorbereitung der Geschäfte und operativen Umsetzung von Beschlüssen.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden im Detail im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 11: Die Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle wählt die GV eine Revisionsgesellschaft. Die Revisionsstelle wird für eine jeweils einjährige Amtsdauer gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

² Für die Revision gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 728 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, wobei die Jahresrechnung der aeesuisse eingeschränkt geprüft wird. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhanden der GV.

Art. 12: Abstimmungen

- ¹ Vorstand, Präsidium und Fachgruppen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.
- ² Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- ³ Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los nach dem zweiten Wahlgang.

Art. 13: Geschäftsjahr, Finanzen und Haftung

- ¹ Das Geschäftsjahr der aeesuisse beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.
- ² Die aeesuisse finanziert sich aus folgenden Quellen:
- Jährliche Mitgliederbeiträge
 - Mandate
 - allgemeine Zuwendungen und weitere Einnahme
 - Vermögenserträge, Spenden usw.
- ³ Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Er ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebend, Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung allfälliger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 14: Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Zeichnungsberechtigungen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 15: Schlussbestimmung und Auflösung

- ¹ Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder.
- ² Beschliesst die GV mit der vorerwähnten Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern von der GV keine andere Person damit beauftragt wird.

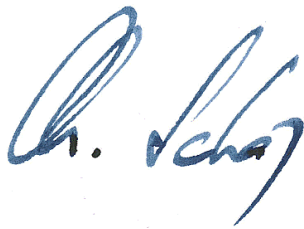
³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu zuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Institutionen in Frage kommen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die GV unter Berücksichtigung des Zweckartikels des Vereins.

Art. 16: Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

¹ Diese Statuten sind durch die GV am 24. Januar 2024 angenommen worden und treten unmittelbar in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 2020.

² Der bestehende Vorstand bleibt bis zur ordentlichen GV 2024 im Amt und wird dann gemäss vorliegenden Statuten neu bestellt.

Bern, 24. Januar 2024



Christoph Schaar
Vize-Präsident



Markus Portmann
Vize-Präsident